



Resolution 1558 (2004)

**verabschiedet auf der 5022. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. August 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im Folgenden als "Waffenembargo" bezeichnet), und Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003,

erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia *bekundend* und *erneut erklärend*, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind,

unter Verurteilung des gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustroms von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia und seine Entschlossenheit *bekundend*, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, und eingedenk dessen, dass der Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die Durchführung des Waffenembargos sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 6 der Resolution 1519 (2003) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 11. August 2004 (S/2004/604) und von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und *bringt* seine Absicht *zum Ausdruck*, sie

gebührend zu prüfen, um die Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu verbessern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 2 der Resolution 1519 (2003) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) die in Ziffer 2 a)-d) der Resolution 1519 (2003) genannten Aufgaben weiter durchzuführen;

b) die Informationen über den Entwurf der Liste derjenigen, die innerhalb und außerhalb Somalias weiterhin gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

c) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) sowie des ersten Berichts der Überwachungsgruppe (S/2004/604) auch weiterhin Empfehlungen abzugeben;

d) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

e) dem Rat über den Ausschuss einen Halbzeitbericht sowie einen Schlussbericht, der auf alle genannten Aufgaben eingeht, vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Durchführung der in den Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003) festgelegten Maßnahmen;

6. *erwartet*, dass der Ausschuss dem Rat im Einklang mit seinem Mandat geeignete Antwortmaßnahmen auf Verstöße gegen das Waffenembargo empfiehlt und zu diesem Zweck in engem Benehmen mit der Überwachungsgruppe konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Einhaltung des Waffenembargos prüft und ausarbeitet;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
